

TITEL 9: FERIENLAGER (JUGENDLAGER, ZELTLAGER,...) & KAMPIEREN

Artikel 75 - Begriffsbestimmung/Definitionen

- Art. 75.1.: **Ferienlager (Jugendlager, Zeltlager, Lager,...):**
Aufenthalt einer Gruppe (z.B. Jugendgruppe) von mehr als fünf Personen während einer Dauer von mindestens 2 Übernachtungen auf dem Gebiet der Gemeinde, innerhalb oder außerhalb von Ortschaften, auf einem Gelände im Freien, in Zelten, in Gebäuden oder Gebäudeteilen, oder in sonstigen Unterkünften, die nicht dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus vom 23.01.2017 unterworfen sind.
- Art. 75.2.: **Ferienlagerstätte:**
Der Ort, an dem ein *Ferienlager* stattfindet, wird als Ferienlagerstätte bezeichnet.
- Art. 75.3.: **Betreiber der Ferienlagerstätte / Betreiber:**
die Person, die als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer einer *Gruppe* ein Gebäude, einen Teil eines Gebäudes oder ein Gelände kostenlos oder gegen Entgelt zur Verfügung stellt.
- Art. 75.4.: **Gruppe / Mieter:**
vertreten durch einen volljährigen Lagerverantwortlichen, der solidarisch im Namen einer Gruppe mit dem *Betreiber* die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung des Gebäudes / Geländes trifft.
- Art. 75.5.: **Lagerfeuer:**
Unter Lagerfeuer versteht man in vorliegenden Texten jegliches Entzünden von Feuer, welches sich durch seine außergewöhnliche Größe von einer kleinen Feuerstelle unterscheidet. Das bei Beginn oder Ende eines Ferienlagers entzündete rituelle Feuer gilt als Lagerfeuer.
- Art. 75.6.: **Wohnwagen und ähnliche Fahrzeuge:**
Jegliches Fahrzeug, welches dauerhaft oder nur für eine bestimmte Zeit zum Zweck der Übernachtung, eingerichtet wurde.
- Art. 75.7.: **Fahrendes Volk:**
Nicht sesshafte Minderheitengruppe, die von Ort zu Ort reist und die größtenteils keinen festen Wohnsitz pflegt.
- Art. 75.8.: **Tourismusdekret:**
Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23/01/2017 zur Förderung des Tourismus.
- Art. 75.9.: **Hochbauten:**
Jeglicher Aufbau, der im Rahmen eines Ferienlagers errichtet wird und deren benutzbare Oberfläche mehr als 1,5 Meter über dem Boden liegt.

UNTERTITEL 9.A: SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR FERIENLAGER

Artikel 76 - Beantragung einer Genehmigung einer *Ferienlagerstätte*

Art. 76.1.: Unbeschadet der Bestimmungen des Tourismusdekrets, muss der *Betreiber* für jedes betroffene Gebäude und/oder Gelände sowie jeden betroffenen Gebäudeteil, das er als *Ferienlager* zur Verfügung stellt, über eine entsprechende Genehmigung der Gemeinde verfügen.

Art. 76.2.: Der Antrag auf Genehmigung der Einrichtung einer „*Ferienlagerstätte* für Gruppen“ muss mindestens folgende Informationen umfassen:

- Vorname, Name, Adresse und E-Mail-Adresse des Antragstellers;
- Ortschaft, Flurbezeichnung und Nummer(n) der Parzelle(n), auf der die *Ferienlagerstätte* eingerichtet werden soll;
- Auszug aus der Katasterkarte inkl. Einzeichnung der Feuerstelle;
- Zusätzlich für Gebäude oder Gebäudeteile: Vorlage eines günstigen Brandschutzberichts der Hilfeleistungszone DG, wonach das betreffende Gebäude, in dem die Gruppe untergebracht werden soll, den erforderlichen Brandschutzbestimmungen entspricht;
- Wenn der Antragsteller nicht Eigentümer des Geländes oder Gebäudes ist: das schriftliche Einverständnis des / der Eigentümer der Liegenschaft;
- Angaben zu den vorgesehenen bzw. vorhandenen sanitären Einrichtungen.

Art. 76.3.: Die Genehmigung wird ausgestellt durch das Gemeindegremium für eine Dauer von

- maximal 5 Jahren im Falle eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles;
- maximal 10 Jahren im Falle eines Geländes.

Art. 76.4.: Die Genehmigung legt die Höchstanzahl der zugelassenen Teilnehmer fest. In allen Fällen berücksichtigt das Gemeindegremium zur Bestimmung der Höchstanzahl:

- dass nicht mehr als 1,3 Personen pro 100 m² nutzbarer Fläche für den Zeltaufbau (d.h. ohne Zonen entlang von Wäldern oder Wasserläufen, Zonen mit Hochwasserrisiko oder mit starker Steigung,...) zugelassen werden;
- die Lage (in einer geschlossenen Ortschaft oder außerhalb einer Ortschaft, in der Nähe von bereits genehmigten Ferienlagerstätten,...);
- das Gutachten der Direktion Natur und Forsten bzw. das Brandschutzgutachten bei Gebäuden und Gebäudeteilen;

Die maximal zugelassene Anzahl Teilnehmer darf 100 Personen nicht überschreiten. Das Gemeindegremium kann mehr als 100 Personen für eine Ferienlagerstätte zulassen, wenn ausreichend Platz zur Verfügung steht, wobei in diesem Fall folgende Formel angewendet wird:

$\frac{\text{Für den Zeltaufbau nutzbare Fläche in m}^2 - 7.700 \text{ m}^2}{2,6 \times 100}$ <p>= X Personen zzgl. zu den 100 Personen (Dezimalzahlen werden aufgerundet.)</p>

Art. 76.5.: Mit Erteilung der Genehmigung einer Lagerstätte für Gruppen durch das Gemeindegremium erhält der *Betreiber* per E-Mail eine Informationsmappe die jährlich aktualisiert wird. Die aktualisierte Informationsmappe wird dem *Betreiber* bis

spätestens zum 15.06. des betreffenden Jahres zugestellt und enthält mindestens folgende Informationen:

- eine Abschrift der Verwaltungspolizeiverordnung betreffend *Ferienlager* (UNTERTITEL 9A);
- Gemeindeverordnung bezüglich der Mülltrennung und –entsorgung;
- Informationen bezüglich der Benutzung des Waldes (u.a. Name, Adresse und Telefonnummer des Revierförsters, evtl. Jagdgebiete und -zeiten);
- Informationen betreffend Trinkwasserversorgung;
- Informationen bezüglich Feuerwehr, Hilfsdienste, Ärzte, Forstamt, lokale Polizei und Gemeindedienste.

Art. 76.6.: Die Genehmigung einer Lagerstätte für Gruppen ist ein persönlicher und nicht übertragbarer Titel. Sie kann vom Gemeindegremium ausgesetzt, widerrufen oder nicht erneuert werden, wenn der Inhaber gegen eine in diesem Zusammenhang festgelegte Verordnung verstößt oder die Anforderungen der vorliegenden Verordnung nicht erfüllt. Im Falle der Aussetzung, des Entzugs oder der Nichtverlängerung der Genehmigung hat der Betroffene keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 76.7.: Jeder Besitzer einer Lagerstättengenehmigung für Gruppen ist verpflichtet, deren Bedingungen streng zu beachten und sicherzustellen, dass der Zweck der Genehmigung anderen nicht schadet oder die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Gesundheit oder Sauberkeit beeinträchtigt. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus der schuldhaften oder unverschuldeten Ausübung der von der Genehmigung erfassten Tätigkeit ergeben können.

Artikel 77 – Sicherheit und Sauberkeit an Lagerstätten

Art. 77.1.: Sicherheitsbestimmungen für Gebäude, in denen *Ferienlager* stattfinden:

Betreiber und *Mieter* vergewissern sich, dass die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:

Art. 77.1.1.: Bestimmung der höchstzulässigen Anzahl Gäste pro Saal:

- Wenn keine Betten durch den *Betreiber* bereitgestellt werden: 1 Person pro 3m² Nutzfläche im Schlafsaal
- Ansonsten (v.a. bei Etagenbetten): Die Betten müssen direkt am Fluchtweg stehen mit 1 cm Ausgang pro Person.

Art. 77.1.2.: Anzahl und Breite der Ausgänge:

- 1 cm pro Person, mit einer Mindestbreite von 80cm pro Ausgang
- Wenn mehr als 20 Personen pro Etage / Saal untergebracht werden, muss ein zweiter Ausgang vorgesehen werden. Der zweite Ausgang kann eine Leiter bzw. eine Rutsche sein, oder ein Fenster, wenn die Bodenhöhe ab Fensterkante weniger als 1m beträgt.

Art. 77.1.3.: Konstruktion:

- Es darf keine leicht entzündliche Verkleidung oder Isolierung verwendet werden.
- Wenn sich der Schlafsaal im 2. Obergeschoss oder höher befindet, muss die tragende Struktur des Gebäudes eine Feuerwiderstandsdauer R60 aufweisen, die

Treppe eine Feuerwiderstandsdauer R30. Ansonsten muss die Treppe nur ausreichend stabil und fest sein.

- Kein Zugang ist erlaubt zu Räumen / Lagern ... des *Betreibers*. Vom Nutzer außerhalb des *Ferienlagers* genutzte Räumlichkeiten sind vom Lagerbetrieb bestenfalls REI60 abgetrennt.

Art. 77.1.4.: Technische Einrichtung:

- Rauchmelder: mind. 1 pro Schlafsaal und pro 80m², bei mehr als 5 Rauchmeldern sollten diese untereinander verbunden sein;
- Manueller Räumungsalarm: mind. 1 Druckknopf pro Schlafsaal und pro Etage (gut sichtbar und zugänglich angebracht). Die Anzahl der Sirenen ist derart, dass das Alarmsignal im gesamten Gebäude gut wahrnehmbar ist;
- Notbeleuchtung in den Schlafsälen und den Fluchtwegen/Treppen;
- Falls das Gebäude durch eine Zentralheizung beheizt wird, bildet der Heizraum eine Brandabteilung (Wände/Decken mind. REI60, Zugangstüre EI₁30), ein automatischer Feuerlöscher schützt den Brenner;

Art. 77.1.5.: Erforderliche Löschmittel:

- in Küchen: 5 kg CO₂-Feuerlöscher, sowie eine Löschdecke
- pro Etage / Saal: 1 x 6 kg ABC Pulverlöscher (oder gleichwertiges)

Art. 77.1.6.: Verboten:

- andere Beleuchtung als elektrische;
- mobile flüssigbrennstoff- oder gasbetriebene Heiz- oder Kochgeräte;
- offene Feuer im Gebäude;
- Gasflaschenlager im Gebäude;
- Heu- oder Strohlager im gleichen Bau oder beim Lager;
- Kinder allein ohne Betreuer in dem Gebäude übernachten lassen.

Art. 77.1.7.: Periodische Kontrollen:

- Strom (inkl. Räumungsalarm + Notbeleuchtung) und Gas: alle 5 Jahre durch ein externes Kontrollorgan.
- Löschmittel und Heizung: jährlicher Unterhalt und Wartung durch den Installateur / Lieferant.
- Vor jedem *Ferienlager*: Test des Alarms, der Beleuchtung, der Rauchmelder und des Zustands der Löschmittel durch den *Betreiber*.

Art. 77.2.: Hochbauten:

Art. 77.2.1.: Die Lagerverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass von Hochbauten keine Gefahr für Personen ausgeht.

Art. 77.2.2.: Es ist untersagt, sich zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf Hochbauten aufzuhalten.

Art. 77.3.: Sanitäre Einrichtungen in einem *Ferienlager*:

Art. 77.3.1.: Der *Betreiber* der *Ferienlagerstätte* (*Betreiber*) ist verpflichtet, Sanitäreinrichtungen (Toiletten und Waschmöglichkeiten) vorzusehen. Pro angefangene Tranche von 50 Teilnehmern, ist mindestens eine Toilette und eine Waschmöglichkeit

vorzuhalten.

Art. 77.3.2.: Als adäquate Toiletten werden angesehen: vollständig geschlossene Toilettenkabinen (Kompost- bzw. Trockentoiletten, Chemietoiletten, Toilettenwagen) oder WCs in einem Gebäude mit Anschluss an eine Faulgrube oder Schwemmkanalisation.

Art. 77.3.3.: Unter Kompost- bzw. Trockentoilette versteht man eine vollständig geschlossene Kabine bestehend aus einer Sitzvorrichtung mit Toilettenbrille und einem Behälter mit Streugut (Sägemehl oder -späne). Die Grube zur Entsorgung der Fäkalien darf maximal 60 cm tief sein und muss mehrmals täglich durch die Lagergruppe (*Mieter*) mit einer Schicht Dreck und Kalk bedeckt werden. Bei Abreise der Gruppe muss diese die Grube komplett mit Erde auffüllen.

Art. 77.3.4.: Um Geruchsbelästigungen vorzubeugen, befindet sich die Grube zur Entsorgung der Fäkalien bevorzugt nicht unter der Toilette. In diesem Fall ist unter der Sitzvorrichtung ein Behälter aus Inox oder Zink anzubringen, welcher nach dem Toilettengang auf einem Komposthaufen oder in einer Grube von max. 60 cm Tiefe geleert wird. Der Komposthaufen oder die Grube muss sich in mindestens 25 Metern zu Oberflächengewässern befinden und sollte in mindestens 10 Metern Entfernung zu der Kompost- bzw. Trockentoilette angebracht werden.

Art. 77.3.5.: Aus hygienischen Gründen ist die Aushebung einer Grube mit Balken oder die Abdeckung der Toilette mit einer Plane oder ähnlichem nicht gestattet. Das Hinterlassen von Abwässern an anderen Stellen, als den dafür vorgesehenen Sanitäreinrichtungen ist verboten.

Art. 77.3.6.: Der *Betreiber der Ferienlagerstätte* verantwortet und organisiert die regelmäßige Leerung der Chemietoiletten.

Art. 77.3.7.: Der *Betreiber* vergewissert sich, dass die Sanitäreinrichtungen mindestens 25 Meter von Oberflächengewässern entfernt stehen.

Art. 77.3.8.: Die Genehmigung für *Ferienlagerstätten* kann zusätzliche Bestimmungen und Einschränkungen bezüglich der erforderlichen sanitären Einrichtungen festlegen (z.B. um Verunreinigungen vorzubeugen, wenn die Lagerstätte sich in der Nähe von Oberflächengewässern,... befindet).

Art. 77.3.9.: Der *Betreiber der Ferienlagerstätte* (Vermieter) ist verantwortlich dafür, dass den Lagergruppen (*Mietern*) ausreichend Brauchwasser für den täglichen Gebrauch zur Verfügung steht.

Art. 77.4.: Abfallentsorgung:

Der *Betreiber der Ferienlagerstätte* ist verpflichtet, die Abfälle unmittelbar nach Abschluss des *Ferienlagers* fachgerecht zu entsorgen.

Art. 77.5.: Zusatzbestimmungen für Übernachtungen:

Unbeschadet der Bestimmungen des Forst- und des Feldgesetzbuches und dem Tourismusdekret ist das Übernachten untersagt:

- innerhalb aller Waldungen;
- in einem Abstand von weniger als 30 Metern von diesen Waldungen oder hochstämmigen Bäumen;
- in einem Umkreis von 100 Metern zu einer Trinkwasserquellfassung.

Artikel 78 - Vermietung, Zurverfügungstellung und Anmeldung durch den Betreiber

Art. 78.1.: Vermietung oder Zurverfügungstellung der *Ferienlagerstätte*:

Art. 78.1.1.: Der *Betreiber* der Lagerstätte ist verpflichtet vor Beginn eines Lagers mit dem jeweiligen *Mieter* einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen.

Art. 78.1.2.: Der *Betreiber* der Lagerstätte händigt dem *Mieter* vor Beginn eines Ferienlagers-Folgendes aus:

- die gültige Ferienlagerstättengenehmigung des Gemeindegremiums;
- die vorliegende Polizeiverordnung;
- die Regelung des Forstamtes bezüglich der Abstände zu Gewässern und die Benutzung des Waldes (inkl. Verantwortlicher für die Jagd);
- die Haus- oder Lagerordnung.

Art. 78.1.3.: Die Haus- oder Lagerordnung des Gebäudes/Geländes umfasst mindestens folgende Informationen:

- die Höchstzahl der Teilnehmer an einem *Ferienlager* gemäß der Genehmigung des Gemeindegremiums;
- Art und Anzahl der zur Verfügung gestellten sanitären Einrichtungen;
- Art, Anzahl und Situierung von Mitteln zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher);
- Art, Anzahl und Situierung von Kochgelegenheiten;
- Stelle(n), an der/denen vorbehaltlich der Einhaltung aller sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen Lagerfeuer entzündet werden dürfen;
- Vorschriften über Abtransport und Entsorgung von festen und flüssigen Abfällen;
- Vorschriften über die Verwendung von elektrischen Geräten, Gasinstallationen und Heizvorrichtungen;
- Anschriften und Telefonnummern von folgenden Personen bzw. Diensten aus der Umgebung:
 - Hilfsdienste, 112-Dienst, Ärzte, Krankenhäuser;
 - Feuerwehr;
 - Polizei;
 - Forstverwaltung, insbesondere die zuständigen Revierförster.

Art. 78.1.4.: Der *Betreiber* der *Ferienlagerstätte* ist verpflichtet vor Beginn und für die Dauer des *Ferienlagers* eine Haftpflichtversicherung für das betreffende Gebäude bzw. Gelände abzuschließen.

Art. 78.1.5.: Der *Betreiber* der *Ferienlagerstätte* muss für die Sicherheit der Feuerstellen sorgen.

Art. 78.1.6.: Der *Betreiber* der *Ferienlagerstätte* muss gewährleisten, dass im Notfall Polizei-, Feuerwehr-, Notdienst- und befugte Personentransportfahrzeuge aller Art ohne Schwierigkeiten das Gelände oder Gebäude erreichen können.

Art. 78.1.7.: Etwaige Aufenthalts- oder Abfallsteuern werden durch die Gemeinde erhoben und dem *Betreiber* in Rechnung gestellt; keinesfalls jedoch direkt dem *Mieter*.

Art. 78.2.: Anmeldung eines *Ferienlagers* durch den *Betreiber*:

Art. 78.2.1.: Der *Betreiber* der *Ferienlagerstätte* ist verpflichtet, spätestens 7 Kalendertage vor der Belegung der *Ferienlagerstätte* bei der Gemeindeverwaltung

- den Zeitraum der Belegung (mit Ankunfts- und Abreisedatum),
- den Namen der Gruppe,
- die vorgesehene Anzahl Teilnehmer (inkl. Begleiter) sowie
- die Kontaktdaten des Lagerverantwortlichen (Vorname, Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),

schriftlich zu hinterlegen. Diese Angaben werden durch die Gemeindeverwaltung den zuständigen Behörden mitgeteilt.

Art. 78.2.2.: Unbeschadet Art. 78.2.1 müssen alle Belegungen von *Ferienlagerstätten*, die in den Zeitraum vom 01.06. – 31.08. fallen, bis spätestens zum 31.05. desgleichen Kalenderjahres bei der zuständigen Gemeindeverwaltung schriftlich hinterlegt werden.

Artikel 79 - Verpflichtungen für die Gruppe / den Mieter:

Art. 79.1.: Die Gruppe ist verpflichtet mindestens einen volljährigen Lagerverantwortlichen namentlich zu bezeichnen und die Kontaktdaten (Vorname, Name, Telefonnummer, Kopie des Personalausweises) des Lagerverantwortlichen bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

Art. 79.2.: Der Lagerverantwortliche ist verpflichtet, spätestens am ersten Tag des *Ferienlagers* oder, wenn der erste Tag des *Ferienlagers* auf das Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, am darauffolgenden Arbeitstag bei der Gemeindeverwaltung, auf dessen Gemeindegebiet sich die Lagerstätte befindet, vorstellig zu werden,

- um die genaue Anzahl Teilnehmer (inkl. Begleiter) sowie
- die Kontaktangaben des Lagerverantwortlichen gemäß Artikel 79.1 und alle Namen der Teilnehmer zu hinterlegen und
- den schriftlich abgeschlossenen Mietvertrag inkl. Anlagen vorzulegen, zwecks möglicher Überprüfung der vorliegenden Verordnung.

Art. 79.3.: Dem Lagerverantwortlichen obliegt die Aufsicht der Gruppe. Er muss dafür Sorge tragen, dass:

- die Lagerstätte jederzeit durch mindestens einen volljährigen Betreuer besetzt ist;
- Kinder unter 16 Jahren, wenn sie die Lagerstätte verlassen, durch mindestens einen volljährigen Betreuer pro angefangene Tranche von 12 Kindern begleitet werden;
- Kinder außerhalb der Lagerstätte mit einer Kennkarte ausgestattet sind, die mindestens folgende Informationen umfasst: Vorname, Name, Name der Gruppe, Lagerort, Telefonnummer des Lagerverantwortlichen.

- Art. 79.4.: Der Lagerverantwortliche ist verpflichtet eine dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Art. 79.5.: Der Lagerverantwortliche ist verpflichtet, vor der Benutzung von Waldflächen für gleich welche Zwecke Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt bzw. dem Revierförster zu nehmen und für Wanderungen durch den Wald abseits ausgewiesener Wanderwege gemäß Artikel 27 des Forstgesetzbuches das vorherige Einverständnis der Forstverwaltung einzuholen.
- Art. 79.6.: Zur Vermeidung von Lärmbelästigung muss der Lagerverantwortliche dafür Sorge tragen, dass die Gruppe keine Lautsprecheranlagen und Megafone benutzt. Ebenso sorgt er dafür, dass die Ausstrahlung von überlauter Musik gänzlich unterlassen wird. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 561 des Strafgesetzbuches ist jegliche Lärmbelästigung in Wohngebieten zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr untersagt.
- Art. 79.7.: Der Lagerverantwortliche muss dafür Sorge tragen, dass die Gruppe die vom *Betreiber* zur Verfügung gestellten Hygieneeinrichtungen benutzt. Diese Hygieneeinrichtungen müssen zwingend von der Gruppe benutzt werden.
- Art. 79.8.: Der Lagerverantwortliche muss dafür Sorge tragen, dass sämtliche Abfälle gemäß der Gemeindeverordnung sortiert und in den vorgesehenen Mülltüten gelagert werden. Es ist untersagt Abfälle gleich welcher Art an der Lagerstätte oder irgendwo auf dem Gemeindegebiet zu hinterlassen oder zu verbrennen.
- Art. 79.9.: Der Lagerverantwortliche muss über alle notwendigen Informationen und Rufnummern verfügen, um im Notfall die Not- und Rettungskräfte kontaktieren zu können.
- Art. 79.10.: Unbeschadet der in Artikel 89 – 8 und 9 des Feldgesetzbuches festgelegten Bestimmungen, wonach das Anzünden eines Feuers auf Feldern nur
- in einer Entfernung von min. 100 m zu Häusern bzw.
 - mit einem Abstand von min. 25 m zu Waldungen erfolgen darf,
- ist es untersagt, ein Lagerfeuer ohne Zustimmung des Bürgermeisters zu entzünden. Die anzuwendende Vorgehensweise wird von der zuständigen Gemeinde festgelegt und dem Lagerverantwortlichen spätestens bei Antrag des Lagerfeuers mitgeteilt. Der Lagerverantwortliche ist verpflichtet die Vorgaben strikt einzuhalten.
- Art. 79.11.: Der Lagerverantwortliche sorgt dafür, dass keine Feuerwerkskörper, Knaller, usw. ohne die ausdrückliche Genehmigung des Bürgermeisters gezündet werden.

Artikel 80 - Spezifische Sanktionen bei Verstößen gegen UNTERTITEL 9.A

Art. 80.1.: Verstöße seitens des *Betreibers*:

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen werden folgende Verwaltungssanktionen wegen Verstöße gegen UNTERTITEL 9.A festgelegt:

- Die mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen beauftragten Behörden erstellen bei Verstoß ein Protokoll zu Lasten des Betreibers. Der Lagerstättenbetreiber erhält im Rahmen der polizeilichen Feststellungen die Möglichkeit Stellung zu beziehen.
- Bei Feststellung eines 2. Verstoßes innerhalb von 2 Jahren: Nach Prüfung der Situation entscheidet das Gemeindegremium über eine Aussetzung oder einen Entzug der Lagerstättengenehmigung. Bei der Festlegung der Dauer wird die Schwere der Verstöße und die eventuelle Stellungnahme des Lagerstättenbetreibers berücksichtigt. Die Aussetzung oder der Entzug der Lagerstättengenehmigung erfolgt mindestens für ein Kalenderjahr und darf die Dauer von 3 Kalenderjahren nicht überschreiten. Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird per Einschreiben notifiziert. Möchte der Lagerstättenbetreiber nach Ablauf der Frist erneut Lagergruppen empfangen, muss er schriftlich eine neue Lagerstättengenehmigung beim Gemeindegremium beantragen.

Art. 80.2.: Schwere Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Gesundheit, Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung:

Unbeschadet der Ahndung von Verstößen durch Verwaltungssanktionen kann der Bürgermeister bei schwerer Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Gesundheit, Sicherheit oder öffentlichen Ordnung eine Lagerstätte mit sofortiger Wirkung räumen lassen.

Art. 80.3.: Bereinigung der Situation bei Verstößen:

Jeder, der gegen die Bestimmungen der vorliegenden Polizeiverordnung verstoßen hat, muss die Situation bereinigen und die Dinge wieder in einen Zustand versetzen, der mit den betreffenden Bestimmungen übereinstimmt. Zu diesem Zweck befolgt er die möglichen Empfehlungen der zuständigen Behörde. Geschieht dies nicht, behält sich die zuständige Behörde das Recht vor, dies auf Kosten, Risiko und Gefahr des Zuwiderhandelnden zu tun.